

**„Preise, Bedingungen und Hinweise“**  
**für die Versorgung von Tarifkunden mit**  
**Wasser aus dem Versorgungsnetz des**  
**Wasserverbandes Lingener Land**

Auf Grund der Satzung des Wasserverbandes Lingener Land werden gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.12.2022 nachstehende Preise, Bedingungen und Hinweise erlassen.

Maßgebend ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S. 684).

### 1. Geltungsbereich

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer (Tarifkunden), mit denen keine Sonderverträge bestehen (§ 1 Absatz (1) und Absatz (2) AVB Wasser V).

### 2. Bezugspreis

Der Bezugspreis besteht aus einem Verbrauchspreis und einem Grundpreis. Der Verbrauchspreis errechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der im Ablesezeitraum entnommenen Wassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup>. Der Ablesezeitraum beträgt ca. 12 Monate.

2.1 Der Verbrauchspreis beträgt je m<sup>3</sup> netto 1,45 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,10 € = brutto 1,55 €

2.2 Bei einer Abnahmemenge über 100.000 m<sup>3</sup> im Ablesezeitraum wird der Verbrauchspreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.3 Neben dem Verbrauchspreis wird ein Grundpreis einschließlich Zählermiete erhoben. Er richtet sich nach der Größe des Zählers nach EG-Messgeräte-richtlinie.

Der Grundpreis beträgt je Monat bei einem Wasserzähler:

Q3=4 m <sup>3</sup> /h (Qn 2,5)	netto	4,80 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,34 € = brutto 5,14 €		
Q3=10 m <sup>3</sup> /h (Qn 6,0)	netto	12,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,84 € = brutto 12,84 €		
Q3=16 m <sup>3</sup> /h (Qn 10,0)	netto	19,20 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,34 € = brutto 20,54 €		
Q3=25 m <sup>3</sup> /h (Qn 15,0)	netto	30,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,10 € = brutto 32,10 €		
Q3=63 (Qn 40 bzw. DN 80)	netto	75,60 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 5,29 € = brutto 80,89 €		
Q3=100 /Qn 60 bzw. DN 100)	netto	120,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 8,40 € = brutto 128,40 €		
Q3=250 (Qn 150 bzw. DN 150)	netto	300,00 €
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 21,00 € = brutto 321,00 €		

2.4 Bei anderen und größeren Ausführungen wird der Grundpreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.5 Bei Feuerlöschanschlüssen mit nur 1 Zapfstelle und ohne Wasserzähler wird der Grundpreis in einer Sondervereinbarung nach Vorstandsbeschluss festgelegt.

2.6 Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler

Es wird ein einmaliger Grundpreis pro Ausleihe von netto 25,00 € erhoben, zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,75 € = brutto 26,75 €

Der Preis für die Bereitstellung eines Standrohres mit Wasserzähler beträgt

für die ersten 90 Tage Leihdauer je Tag netto 1,00 €

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,07 € = brutto 1,07 €

Für weitere 90 Tage je Tag

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,11 € = brutto 1,61 € netto 1,50 €

Für jeden weiteren Tag

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,14 € = brutto 2,14 € netto 2,00 €

Der Verbrauchspreis beträgt entsprechend Ziffer 2.1 je m<sup>3</sup>

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 0,10 € = brutto 1,55 € netto 1,45 €

Hydrantenstandrohre dürfen für das Füllen von Behältern, die für Trinkwasser schädliche Substanzen enthalten, nicht benutzt werden.

### 3. Baukostenzuschüsse

3.1 In Wohngebieten innerhalb bebauter Ortsteile, in Bebauungsgebieten und im Außenbereich wird bei Hausanschlussleitungen bis zu einer Anschlussnennweite DN 50 für die Herstellung der allgemeinen Anlagen des Verbandes ein einmaliger Baukostenzuschuss erhoben. Dieser beträgt:

3.2 Für ein Einfamilienhaus netto 410,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €

3.3 Für ein Mehrfamilienhaus

Für die erste Miet- oder Eigentumswohnung netto 410,00 €

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 €

Für jede weitere Miet- oder Eigentumswohnung

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 21,35 € = brutto 326,35 € netto 305,00 €

3.4 Für gemischt genutzte Gebäude bis Anschlussnennweite DN 50

Für die erste Einheit netto 510,00 €

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 35,70 € = brutto 545,70 €

Für jede weitere Einheit

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 28,70 € = brutto 438,70 € netto 410,00 €

3.5 Für Anschlüsse von Betrieben und Gewerbebetrieben mit mehr als 10 Beschäftigten sowie öffentlichen Gebäuden, Campingplätzen und dergleichen, bis zu einer Nennweite DN 50 netto 1020,00 €

zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 71,40 € = brutto 1091,40 €

3.6 Für Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 50 wird ein Baukostenzuschuss nach Vereinbarung erhoben.

## 4. Hausanschlusskosten

4.1 Pauschale Erhebung für Kosten im Straßenbereich und Haus mit einem üblichen Wasserzähler netto 1230,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 86,10 € = brutto 1316,10 €

4.2 Zusätzlich sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Leitungslänge ab Straßengrenze (ab sichtbarer Straßengrenze, sofern Grenzsteine fehlen oder nicht auffindbar sind) bis zum Gebäude oder Wasserzählerschacht abhängig vom Leitungsdurchmesser zu zahlen, und zwar

4.2.1 bei einem Rohraußendurchmesser bis 40 mm netto je m 37,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,59 € = brutto 39,59 € je m

4.2.2 bei einem Rohraußendurchmesser bis 50 mm netto je m 38,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,66 € = brutto 40,66 € je m

4.2.3 bei einem Rohraußendurchmesser bis 63 mm netto je m 44,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 3,08 € = brutto 47,08 € je m

4.3 Bei Hausanschlüssen über 50 m Länge wird wie folgt abgerechnet:  
Für die ersten 50 m ab Straßengrenze nach Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3. Für die 50 m überschreitenden Längen nach Herstellungskosten.

4.4 Bei einem Rohraußendurchmesser größer 63 mm ist der tatsächliche Aufwand zu zahlen.

4.5 Für die Ermittlung der Hausanschlusskosten gemäß 4.1 wurde Sandboden ohne Grundwasserabsenkung angenommen.

Für die Erschwernisse bei der ordnungsgemäßen Herstellung des Rohrgrabens, wie z. B. Lehm- oder Tonböden, Beseitigung von Hindernissen in und auf dem Boden durch Steine, Stubben, Straßenkreuzungen, Unterbohrungen, Platten, Rasen, Bepflanzungen, Grundwasserabsenkungen usw., müssen Zuschläge nach den tatsächlichen Kosten zu den o. a. Hausanschlusskosten erhoben werden. Das gleiche gilt für Kosten, die durch gesetzlich abzuschließende Verträge bei Kreuzungen mit Eisenbahnen, klassifizierten Straßen und Gewässern usw. entstehen. Weiterhin werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gesetzt, die dem Verband bei der Herstellung des Hausanschlusses unterhalb und innerhalb des anzuschließenden Gebäudes durch besondere Erschwernisse, wie z. B. Unterbohrungen von Räumen, Einbau von Schutzrohren unterhalb des Gebäudes (ohne Keller) und Verlegung von Leitungen nach der Mauerdurchführung über das übliche Maß hinaus, entstehen.

4.6 Werden an Stelle eines üblichen Wasserzählers bei der Herstellung oder Nutzungsänderung des Hausanschlusses mehrere Wasserzähler eingebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe und den Baukostenzuschuss nach Ziffer 3.

4.6.1. Werden mehrere Steigrohr- oder Wohnungswasserzähler nachträglich an Stelle eines üblichen Wasserzählers eingebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten in tatsächlich anfallender Höhe und den Baukostenzuschuss nach Ziffer 3, soweit dieser durch frühere Abrechnungen noch nicht abgegolten ist.

4.7 Kosten für die durch Verschulden des Anschlussnehmers bzw. Mieters, sei es unmittelbar oder mittelbar (Kinder, Personal usw.), erforderlich gewordenen Reparaturen und Aufwendungen an der Anschlussleitung trägt der Anschlussnehmer bzw. der Mieter.

4.8 Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstücks Eigenleistungen erbringen. Die Eigenleistungen beschränken sich auf die Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens und hiermit im Zusammenhang stehender Arbeiten, wie Aufnehmen und Wiederherstellen von Befestigungen, Rasen und Anpflanzungen, Durchführung von Stemmarbeiten und Einbau von bauseits gelieferten Mauerdurchführungen.

Für die ordnungsgemäße Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens einschließlich hiermit im Zusammenhang stehender Arbeiten werden netto  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 1,40 € = brutto 21,40 € je Meter vergütet bzw. bei der Berechnung der Hausanschlusskosten in Abzug gebracht.

20,00 €

Für die von Anschlussnehmern ausgeführten Eigenleistungen übernimmt der Wasserverband keine Gewähr.

4.9 Die Herstellungs- und Abbaukosten bei Bauwasseranschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Das entnommene Bauwasser wird nach Ziffer 2.1 berechnet. Ausgebautes Material geht in das Eigentum des Antragstellers über.

## **5. Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme**

5.1 Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Hausinstallation hinter der Wasserzähleranlage) ist beim Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Dieses gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

5.2 Die Außerbetriebnahme einer Kundenanlage ist beim Verband auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen.

5.3 Der Kunde trägt die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebsetzung der Hausanschlussanlage.

Die erstmalige Inbetriebsetzung der Hausanschlussanlage ist in den Hausanschlusskosten enthalten.

## **6. Verzugskosten**

6.1 Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt (§ 27 Abs. (2) AVB Wasser V) Verzugskosten in Höhe von:

2,50 €

6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden betreffend Herstellung von Hausanschlüssen sind zusätzlich zu den Verzugskosten nach 6.1 noch Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

## **7. Steuern**

Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Preisangabenverordnung vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1910 f.) sind alle Preise auch als Bruttopreise, d. h. einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen. In der vorstehenden Aufstellung sind daher die Netto- und Bruttokosten angegeben. Zu den aufgeführten Nettobeträgen sind die jeweiligen Steuern hinzuzurechnen. Die Mehrwertsteuer beträgt zurzeit 7 % für den Bezug von Wasser und 7 % für weitere eigenständige Leistungen. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.

## **8. Zahlungspflichtiger**

Zahlungspflichtig ist der Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes) sowie Pächter und Mieter gleichgestellt. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

## 9. Antrag auf Wasserversorgung

Für die Beantragung der Hausanschlüsse stehen Antragsformulare zur Verfügung. Die Antragsformulare sind beim Verband und seinen Mitgliedsgemeinden erhältlich.

## 10. Einstellung der Versorgung

Wird die Versorgung mit Wasser aus einem der in § 33 AVB Wasser V genannten Gründen eingestellt, trägt der Kunde die dabei entstandenen Kosten.

Die Kosten betragen pauschal netto 30,00 €  
zuzüglich Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 %) 2,10 € = brutto 32,10 €

Die Kosten werden fällig, sobald der Wasserverband einen Bediensteten mit der Einstellung der Versorgung beauftragt hat und dieser die Verbrauchsstelle des Kunden aufgesucht hat.

## 11. Datenverarbeitung

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

## 12. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser „Preise, Bedingungen und Hinweise“ unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

## 14. In-Kraft-Treten

Diese „Preise, Bedingungen und Hinweise“ treten am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisherigen „Preise, Bedingungen und Hinweise“ verlieren dann ihre Gültigkeit.

Lingen (Ems), den 01.12.2022

Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, 49809 Lingen (Ems)

Arnold Ester  
Verbandsvorsteher

Reinhold Gels  
Geschäftsführer